

G e s e z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 84.

N. 168. Erläuterung des 106. Paragraphen der Befindeordnung vom 23. Januar 1841 (N. 116. der Gesefammlung) vom 9. Juli 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltester, und Wir Heinrich der Zwei und Stebzigste, der Ringern Linie souveraine Fürsten Neuf, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

finden Uns zur Vereinfachung der in Bezug auf die Führung von Befindezeugnißbüchern in Unserer Verordnung vom 23. Januar 1841 angeordneten Controle bezogen, die im §. 106: der gedachten Verordnung enthaltene Vorschrift,

„dass die vom Auslande überziehenden Dienstboten sich durch obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse ausweisen und ein Befindezeugnißbuch von einer diesseitigen Behörde sich ausfertigen lassen müssen“

dahin zu modificiren und zu erläutern:

dass ausländischen Dienstboten, welche mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten und ein gehörig ausgefülltes Signalement enthaltenden auswärtigen Zeugnißbuche versehen, im Inlande sich vermiethen, inländische Zeugnißbücher nicht ausgestellt, vielmehr die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse in die beigebrachten auswärtigen Dienstbücher eingetragen werden sollen,

Königsberg den 22. September 1845.

15